



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **8., 10.** und **11. Juni 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **8. Juni 2023** unter Telefon **08321/88004** und für den **10. und 11. Juni 2023** unter Telefon **08321/22155**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 8. Juni 2023: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 10. Juni 2023: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 11. Juni 2023: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 8. Juni 2023: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 10. Juni 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 11. Juni 2023: St.-Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 10. Juni 2023: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100
am 11. Juni 2023: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. Juni 2023: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 10. Juni 2023: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356
am 11. Juni 2023: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu.

Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografischen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweise).

Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.
Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
– die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
– die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
– die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
– das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
– die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
– das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
– das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
– das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
– die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
– die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
– der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen vor.

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, 2 Übersichtskarten und 10 Detailkarten **in der Zeit vom 14.06.2023 bis zum 14.07.2023 im Rathaus Burgberg, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Burgberg, 25.05.2023

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

122

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Iller (Bereich Süd) von Fluss-km 119,0 (nördlich Einmündung Rottach) bis Fluss-km 147 (Illerursprung) auf dem Gebiet der Gemeinde Rettenberg, der Stadt Immenstadt, der Gemeinde Burgberg, der Gemeinde Blaichach, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang, der Gemeinde Fischen und des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu.

Die genauen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes beruhen auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und können den kartografischen Darstellungen entnommen werden (siehe Hinweise).

Die Ermittlung erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells, in dem ein entsprechendes Hochwasserereignis simuliert wurde. D.h. die in den Karten dargestellten Flächen bilden lediglich die von Natur aus bestehende Hochwassersituation ab und stellen keine Planung dar, die nach behördlichem Ermessen geändert werden kann.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.
Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
– die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
– die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
– die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
– das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
– die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
– das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
– das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

– das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
– die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
– die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
– der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

Die Verordnung sieht keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen vor.

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Unterlagen gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können..
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der jeweiligen Auslegungsgemeinde.

2. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, 2 Übersichtskarten und 8 Detailkarten **in der Zeit vom 14.06.2023 bis zum 14.07.2023 im Oberstdorf Haus (Marktbauamt), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

3. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

4. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

6. mit Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Oberstdorf, 26.05.2023

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

123

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KomZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.012.600 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.038.200 €**
ab.

§ 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage 2023:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.
2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.
3. Am 01. Oktober 2022 besuchten **337** Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon **303** Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und **34** Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.
4. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **1.086.500 €** festgesetzt (siehe folgende Berechnung).

Berechnung der Verbandsumlage					2023
Bezeichnung		Vgl./Vj.	Schüler		Umlage
a)	<u>Ungedeckter Schulaufwand</u>				1.086.500,00 €
	abzgl. Kostensaldo Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)				-201.014,71 €
	Kosten-Netto				885.485,29 €
b)	<u>Aufteilung Kosten Schulaufwand:</u>			<i>%-Anteil</i>	
	Schüler Gesamt (1.10.2022)	328	337	100,00	885.485,29 €
	Schüler Oberstaufen	304	303	89,91	796.148,50 €
	Schüler Stiefenhofen	13	32	9,50	84.081,69 €
	Grundschüler Stiefenhofen + gastweise Mittelschule		2	0,59	5.255,11 €
			337	100,00	885.485,29 €
c)	<u>Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung</u>			<i>%-Anteil</i>	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2022)	105	99	100,00	201.014,71 €
	Schüler Oberstaufen	101	99	100,00	201.014,71 €
	Schüler Stiefenhofen	4	0	0,00	0,00 €
				100,00	201.014,71 €
d)	<u>Berechnung Umlagen</u>				
	Umlage Oberstaufen				997.163,21 €
	Umlage Stiefenhofen				84.081,69 €
	Zwischensumme				1.081.244,89 €
	Grundschüler Stiefenhofen + gastweise Mittelschule				5.255,11 €
	ungedeckter Schulaufwand				1.086.500,00 €

5. Die Investitionsumlage deckt den ungedeckten Aufwand im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt **187.500,00 €**.

Diese wird aufgeteilt in

				<i>%-Anzeil</i>	
	<u>Schüler gesamt (1.10.2022)</u>		337	100,00	187.500,00 €
	Schüler Oberstaufen		303	89,91	168.583,09 €
	Schüler Stiefenhofen		32	9,50	18.916,91 €
	Grundschüler Stiefenhofen + gastweise Mittelschule		2	0,59	18.916,91 €
			337	100,00	187.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Oberstaufen, 31.05.2023

SCHULVERBAND OBERSTAUFEN

gez.: Martin Beckel, Vorstandsvorsitzender

125

Bekanntmachung

**der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 03.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:
Einnahmen und Ausgaben **191.307.210 €**

Vermögenshaushalt:
Einnahmen und Ausgaben **30.295.516 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.800.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 92.188.878 € festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,50 v.H. (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)
 - b) für die Grundstücke (B) 44,50 v.H. (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 44,50 v.H. (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 44,50 v.H. (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 44,50 v.H. (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)
5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 44,50 v.H. (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.05.2023, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-9/18/3 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.750.000 € (§ 2 der Satzung).

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.800.000 € (§ 3 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 01.06.2023

LANDKREIS OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

124

Landratsamt Oberallgäu
SG 22 - Umwelt und Natur - 01.06.2023

BImSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Anpassung der Luftführung des bestehenden Kläranlagegebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 295/1, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 295/1, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst die Anpassung der Luftführung des bestehenden Kläranlagegebäudes. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die vergleichsweise kleinen Baumaßnahmen innerhalb des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Hannes Linder Az.: SG 22.1-171/4-296-26 Li 126

Sonthofen, den 6. Juni 2023
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin